

## **Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kritzow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 43) wurde durch die Gemeindevertretung Kritzow am 12.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kritzow, im Weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
- (2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
- (3) an der Löschwasserschau und
- (4) an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist – vorbehaltlich der Regelung des § 3 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei vorbehaltlich der Regelung in § 3.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für die Fälle des § 26 Abs. 2 BrSchG M-V und folgende Dienstleistungen:
  1. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr;
  2. Sicherheitswachen und Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
  3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde;
  4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.
  5. Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 20,00 € übersteigen.

### **§ 5**

#### **Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
  2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 6**

### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt,
  1. für die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) der Verdienstausfall zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
  2. die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
  3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
  4. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten werden für erforderliche Reinigungsarbeiten Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals erhoben.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung**

- (1) Die Gebühren und die Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren- und Kostenerhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch das Amt Eldenburg Lübz.
- (4) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

## § 8

### Haftung und Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden, soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 22.10.1992 tritt dann außer Kraft.

Kritzow, 23.04.2002

gez. Korf  
Bürgermeister

### Gebührentarif zur Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kritzow

		EUR
1.	Gebühren für Personal (je angefangene Stunde)	
1.1.	Einsatzleiter der Feuerwehr	25,00
1.2.	Einsatzkräfte	15,00
2.	Gebühren für Fahrzeuge und Löschgeräte (insbesondere Schlauchmaterial)	
2.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF)* je angefangene Stunde	65,00
2.2.	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)* je angefangene Stunde	25,00
2.3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)* je angefangene Stunde	35,00
2.4.	Prüfungs- und Reinigungsgebühren für Löschgeräte	
2.4.1.	Druckschläuche (waschen, prüfen, trocknen und wickeln) – je Stück	6,50
2.4.2.	Saugschläuche (waschen, prüfen und trocknen) – je Stück	4,00
3.	Füllen von Druckluftatemflaschen	

3.1.	Füllen einer Druckluftatemflasche (6 Liter)	3,00
3.2.	Füllen einer Druckluftatemflasche (4 Liter)	2,00
4.	Verbrauchtes Material (Wasser, Schaumbildner, Öle- und Säurebindemittel) und aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordene Geräte	werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert berechnet
5.	Reinigungskosten für außergewöhnliche Verschmutzungen und Transportkosten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Parchim für Reinigung und Prüfung der Löschgeräte und für die Ersatzbeschaffung von beim Einsatz verbrauchtem Material	
5.1.	Personalkosten je angefangene halbe Stunde	7,50
5.2.	Einsatz des Tanklöschfahrzeuges (TLF)* je angefangene halbe Stunde	32,50
5.3.	Einsatz des Löschgruppenfahrzeuges (LF 8)* je angefangene halbe Stunde	12,50
5.4.	Einsatz des Mannschaftstransportwagens (MTW)* je angefangene halbe Stunde	17,50

\* Beim Einsatz von Ersatzfahrzeugen bzw. neu angeschafften Fahrzeugen werden die hier festgelegten Gebührensätze entsprechend in Ansatz gebracht.